

Satzung

Des Kleingartenvereins Dahlie e.V.

Nordhausen

Gemeinnütziger Verein des Kleingartenwesens



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein Dahlie e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 99734 Nordhausen.
3. Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhausen unter der Registraturnummer VR 410103 eingetragen.
4. Verein ist Mitglied des Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist,
 - die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder,
 - Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu kleingärtnerischen Zwecken,
 - das Schaffen und Erhalten von Rahmenbedingungen für eine individuelle kleingärtnerische Betätigung,
 - die Verpachtung von Kleingartenparzellen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder,
 - die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Parteipolitisch und konfessionell ist der Verein nicht gebunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Aufnahmeanträge sind in Textform zu stellen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
3. Satzung und bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft gefasste Beschlüsse des Vereins sind für das neue Mitglied mit seiner Aufnahme verbindlich.
4. Durch Entscheidung der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht mit beratender Stimme an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - für die Durchführung des Vereinszweckes zu wirken, insbesondere bei Bestehen eines Pachtvertrages über eine Kleingartenparzelle den sich aus Bundeskleingartengesetz, geschlossenem Vertrag und Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nachzukommen,
 - dem Vereinsvorstand jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich mitzuteilen,
2. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins berühren, zu äußern und so zur Willensbildung innerhalb des Vereins beizutragen,
 - an Wahlen im Verein teilzunehmen und selbst gewählt zu werden,
 - an Versammlungen und Schulungsveranstaltungen teilzunehmen und vorhandene Vereinseinrichtungen zu nutzen,

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

2. Mitgliedsbeitrag, Umlagen oder andere gegenüber dem Verein bestehende Zahlungsverpflichtungen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
3. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Die Austrittserklärung beendet die Mitgliedschaft im Verein zum 31.12. des Jahres, in dem die Austrittserklärung erfolgte.
4. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Beschlüsse verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied gegen Nachweis bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Ein Mitglied kann nach Beschlussfassung durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es obgleich erfolgloser Mahnung die ihm gegenüber dem Verein obliegenden Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

Die Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied in Textform über die zuletzt bekannte Anschrift zuzuleiten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung möglich. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Umlagen, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Förderung des Vereinszwecks sowie zur Absicherung der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit werden von der Mitgliederversammlung erhoben und in der Betragshöhe festgesetzt.
2. Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € betragen. Fälligkeitstermine für Zahlungen setzt der Vorstand fest.
3. Der Verein finanziert sich auch durch Spenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vereinsmitglieder jährlich zugunsten des Vereins gemeinnützige Arbeitsleistungen erbringen und im Falle der Nichterbringung der Arbeitsleistung ersatzweise eine Zahlung an den Verein leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe des ersatzweise pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu zahlenden Betrages.

§ 7 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB,
 - d) die Kassenprüfer.
2. Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
3. Vereinsorgane können zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Die Leiter des Arbeitskreises sind dem Gesamtvorstand für die Tätigkeit der Arbeitskreise rechenschaftspflichtig.
4. Den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet, nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Zahlung erfolgt gegen Belegnachweis.

Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale im Sinne des Ehrenamtsstärkungsgesetzes v. 21.03.2013 an für den Verein ehrenamtlich Tätige ist in angemessener Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen der Organe des Vereins werden durch ein Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet, ausgenommen die Sitzungen der Kassenprüfer.

§ 9 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 1 BGB).

Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

5. Werden Beschlussfähigkeit oder das Wahlergebnis angezweifelt, so sind die Einwände innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Durchführung der Beschlussfassung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 10 Wahlen

1. Für die Wahlen ist durch den Gesamtvorstand ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bestellen, der auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausübt.
2. Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Die Wahlen der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl als Einzelwahl.
4. Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen wird, sofern eine Zustimmung für die Kandidatur vorliegt.
5. Eine etwa gegen die Wahl gerichtete Rüge ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 11 Niederschrift

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das jeweilige Vereinsorgan kann beschließen, wer die Niederschriften fertigen soll.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet in den durch diese Satzung bestimmten Fällen statt. Sie ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds. Die Einladung per E-Mail oder Fax ist zulässig. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens 20 % der Vereinsmitglieder ein entsprechendes Verlangen stellen. Ziffer 2 gilt entsprechend.

3. Wird dem Verlangen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
4. Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen aufgrund erteilter schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann aber jeweils nur ein Mitglied vertreten.
5. Im Rahmen von Beschlussfassungen ist eine Stimmabgabe in Textform durch ein nicht an der Mitgliederversammlung persönlich teilnehmendes Mitglied zulässig. Die Stimmabgabe muss aber in Textform zum Termin der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine nachträgliche Stimmabgabe in Textform ist nicht möglich.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- b) Entlastung des Gesamtvorstandes
- c) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
- i) Wahl der Delegierten zu Verbandstagen
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen
- k) Beschlussfassung über die Höhe von zu zahlenden Vereinsbeiträgen
- l) Beschlussfassung über die Anzahl von durch die Mitglieder zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden und deren ersatzweiser Abgeltung durch Zahlung an den Verein
- m) Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen.
- n) Beschlussfassung über den Beitritt oder das Ausscheiden des Vereins als Mitglied anderer Organisationen, insbesondere einer Dachorganisation des Kleingartenwesens im Territorium

§ 14 Mitglieder des Gesamtvorstandes

1. sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Schriftführer
 - e) 2 Beisitzer
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Eine Personalunion ist unzulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher erklärt haben.
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Gesamtvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

5. Der Gesamtvorstand tagt auf Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese Frist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die mündliche oder fernmündliche Einladung genügt.
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Gesamtvorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Führen der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
 - g) der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen

§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis gegeben ist.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB trifft die Entscheidungen im Rahmen der Durchführung von Pachtverträgen.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Gesamtvorstandsmitglied sein dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, mit beratender Stimme an Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.
5. Die Kassenprüfer können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie dauerhaft ihren satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommen oder nicht nachkommen können. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie auf sonstige Weise Vereinsinteressen erheblich zuwiderhandeln.
6. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Kassenprüfer können die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten geltend machen.

§ 18 Kassen- und Rechnungswesen

1. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Es ist ein Bankkonto und ein Kassenbuch für den Verein zu führen. Das Vorstandsmitglied/Schatzmeister ist dem Gesamtvorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
2. Die Buchführungsunterlagen (Kassenführung, Buchhaltung und Jahresabschluss) sind für den Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres aufzubewahren.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreisverband Nordhausen der Kleingärtner e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kleingärtnerische, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

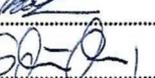
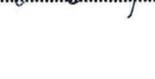
Nordhauseen 11.11.2017
Ort, Datum

Name, Vorname

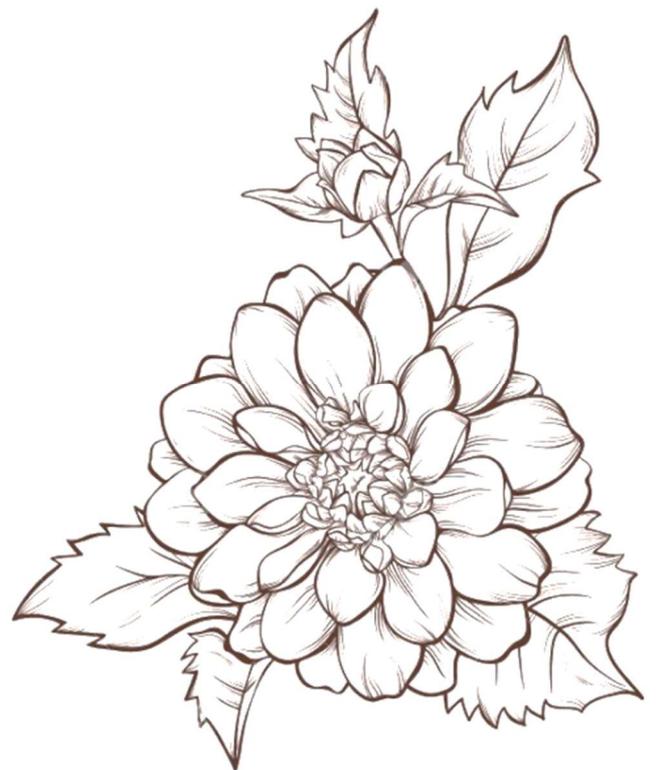
Unterschrift

1. Martin Kürze
2. Malgor Feltz
3. Gerdien Kohn
4. Angela Schmücking



Mitgliederbeschlüsse
des Kleingartenvereins Dahlie.e.V.



Beschluss Nr. a/2017:

Die Mitgliederversammlung hat eine neue Satzung beschlossen.

Die Neufassung der Satzung ist als Anlage Bestandteil des Protokolls.

JA-Stimmen: 65
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. b/2017 - Zahlungsverpflichtungen:

Für Zahlungsverpflichtungen bestimmt der Vorstand die Zahlungstermine.

Der Zahlungstermine ist immer 4 Wochen nach Eingang der Forderung zuzahlen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. c/2017 – Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliederversammlung beschließt ab dem Jahr 2017 einen Mitgliedsbeitrag i. H. v. 60 Euro pro Jahr.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. d/2017 - Arbeitsleistungen

Jedes Vereinsmitglied leistet pro Kalenderjahr 6 gemeinnützige Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins.

Die Arbeitseinsätze werden vom Vorstand des Vereins organisiert. Kann ein Mitglied nicht am organisierten Arbeitseinsatz teilnehmen, so erfolgt eine individuelle inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Erbringung der Arbeitsleistung zwischen dem Mitglied und dem Vereinsvorstand. Die Abstimmung hat in jedem Falle vor der Erbringung der Leistung zu erfolgen, anderenfalls werden die geleisteten Arbeitsstunden als nicht erbracht behandelt.

Für den Fall, dass ein Vereinsmitglied die Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden nicht realisiert ist, das Mitglied verpflichtet, für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag in Höhe von 10 Euro ersatzweise an die Vereinskasse zu zahlen. Diese Zahlungsverpflichtung tritt nach Ablauf des Kalenderjahres ein, in dem die Arbeitsstunden zu erbringen gewesen wären.

Vereinsmitglieder, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Wunsch von der Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Es verbleibt in diesem Falle jedoch die Verpflichtung ersatzweise 30 Euro pro Jahr an den Verein zu zahlen. Dieses ist schriftlich und persönlich für das kommende Jahr beim Vorstand einzureichen. Der Gesamtvorstand ist von den Arbeitsstunden befreit.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 64
NEIN-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. e/2017 – Anspruch auf Wasserversorgung/Elektroversorgung/Unterbrechung derselben

Jeder Pächter, der Mitglied im Kleingartenverein ist, hat grundsätzlich Anspruch auf Versorgung der von ihm gepachteten Parzelle mit Wasser oder/und Elektroenergie, soweit der Verein vereinseigene Einrichtungen zur Versorgung der Parzellen mit Wasser oder/und Elektroenergie unterhält.

Soweit nach den Regeln bzw. der Absprache im Verein Bauleistungen oder finanzielle Leistungen zur Herstellung/Instandhaltung der Versorgungseinrichtung nötig sind und vom Pächter zu erbringen sind, ist der Pächter im Hinblick auf den Anspruch zur Medienversorgung vorleistungspflichtig.

Der Verein kann die Versorgung einer Gartenparzelle mit Elektroenergie oder Wasser unterbrechen, wenn das Mitglied seinen Mitwirkungs- oder Zahlungsverpflichtungen im Hinblick auf die Erhaltung der technischen Funktionsfähigkeit der Versorgungseinrichtungen nicht nachkommt.

Der Verein kann die Versorgung der Parzelle mit Wasser oder Elektroenergie auch unterbrechen, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen, die sich aus dem Verbrauch von Elektroenergie oder Wasser ergeben trotz Mahnung und Nachfristsetzung zur Zahlung nicht nachkommt. Die beabsichtigte Unterbrechung ist dem Mitglied vor der Ausführung mitzuteilen. Sobald das Mitglied die Zahlungsverpflichtung erfüllt hat und ebenso die durch das Abschalten/Anschalten bedingten Kosten dem Verein bezahlt sind, besteht der Anspruch auf Weiterversorgung der Parzelle mit Elektroenergie oder Wasser.

Bei Zahlrückständen kann die Unterbrechung der Versorgung mit Elektroenergie nur erfolgen, wenn Zahlrückstände wegen verbrauchter Elektroenergie bestehen oder finanzielle Vorleistungen nicht gezahlt sind, die Bezug zur Elektroversorgung haben.

Bei Zahlrückständen kann die Unterbrechung der Versorgung mit Wasser nur erfolgen, wenn Zahlrückstände wegen des Wasserverbrauchs bestehen oder finanzielle Vorleistungen nicht gezahlt sind, die Bezug zur Wasserversorgung haben.

Bei Streitigkeiten über die Höhe des zu zahlenden Betrages gelten die vorstehenden Bestimmungen uneingeschränkt. Das Recht auf Rechnungsüberprüfung wird dem Mitglied dadurch nicht abgeschnitten. Das Mitglied ist zunächst verpflichtet, den verlangten Betrag zumindest unter Vorbehalt zu zahlen, so dass die Zahlungsverpflichtungen des Vereins abgedeckt werden können.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. f/2017 - Reparaturkosten und Abrechnung des Verbrauchs für Wasser-, Elektroversorgung

Die Kleingartenanlage ist mit Wasser und Elektroenergie versorgt. Der Kleingartenverein unterhält diesbezüglich jeweils Verträge mit den Versorgungsträgern. Im Rahmen dieser Vertragsdurchführung ist durch den jeweiligen Versorgungsträger ein Hauptanschluss installiert, der mit einem Zähler für die Erfassung des Stromverbrauchs bzw. für die Erfassung des Wasserverbrauchs verbunden ist.

Von diesen Übergabepunkten aus führt der Verein ein eigenes Wasser- bzw. Elektroleitungssystem bis hin zu den Übergabepunkten an den einzelnen Parzellen.

Verantwortlich für die Unversehrtheit der Leitungen bis zu den Übergabepunkten für die einzelnen Kleingartenparzellen ist der Verein. Verantwortlich für die Instandhaltung und Unversehrtheit der Leistungssysteme ab den jeweiligen Übergabepunkten der einzelnen Parzellen bis zu den Endverbrauchsstellen ist das jeweilige Vereinsmitglied.

Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Elektroleitung ist die jeweilige Parzellengrenze. Die Schnittstelle für die Verantwortlichkeit der Unversehrtheit der Wasserversorgungsleitung ist die jeweilige Parzellengrenze des jeweiligen Vereinsmitgliedes des Kleingartens.

- a) Zur Erfassung des Verbrauches von Elektroenergie bzw. Wasser ist auf jeder Kleingartenparzelle ein geeichter Zähler für den Wasser- bzw. Stromverbrauch einzurichten, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

Die Zähler müssen geeicht und verplombt sein.

Bei Beschädigung der Plombe bzw. des Zähler, trägt das jeweilige Vereinsmitglied die anfallenden Kosten.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kontrolle auf Unversehrtheit der Zähler durchzuführen.

- b) Die Erfassung von Elektro- und Wasserverbrauch erfolgt durch Beauftragte des Vorstandes des Kleingartenvereins in Anwesenheit des jeweiligen Parzellennutzers/Vereinsmitgliedes.

Die Ablesung wird regelmäßig zum Ende eines jeden Gartenjahres bei erfolgter zeitlicher Abstimmung mit dem jeweiligen Gartennutzer durchgeführt.

Die Ableseergebnisse sind Grundlage für die Berechnung der Kosten für Elektro- und Wasserverbrauch. Die Kosten des Wasser- und Elektroverbrauches werden in Übereinstimmung mit den Lieferbedingungen vom Versorgungsträger zu dem gleichen Preis berechnet, wie der Versorgungsträger dem Kleingartenverein in Rechnung stellt. Etwaige Differenzen zwischen dem Ableseergebnis am Hauptzähler und der Summe der Ableseergebnisse an den Unterzählern werden mit gleichem Anteil auf die einzelnen Parzellennutzer umgelegt (technisch bedingte Leitungsverluste).

Die vorstehende Regelung gilt nicht, sofern ein Vereinsmitglied durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Differenz der Ableseergebnisse bewirkt hat. In diesem Falle trägt das jeweilige Vereinsmitglied die zusätzlichen Kosten (die sich aus der Differenz zwischen Ableseergebnis am Hauptzähler und Ableseergebnis aus der Summe der Unterzähler ergeben und etwaige Schadensbeseitigungskosten etc).

- c) Die Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser werden vom Vereinsvorstand jeweils nach Abschluss der Ablesung in Rechnung gestellt. Mit der Rechnung wird eine angemessene Zahlungsfrist vorgegeben.

Auf die zu erwartenden Verbrauchskosten für Elektroenergie und Wasser kann der Vereinsvorstand eine angemessene Abschlagszahlung verlangen.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. g/2017 - Ruhezeiten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Sonn- und Feiertage gänzlich und an allen anderen Tagen die Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr, abends zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr als Ruhezeit in der Gartenanlage zu beachten ist. In den vorbezeichneten Zeiträumen ist es nicht gestattet, lautstarke technische Geräte in Betrieb zu nehmen, insbesondere ist der Betrieb von Kreissägen, Rasenmäher, Bohrmaschinen etc. nicht erlaubt.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 64
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Beschluss Nr. h/2017 – Mahngebühren/Verzugsschaden

Befindet sich ein Mitglied mit einer Zahlung in Zahlungsverzug, kann der Verein Mahngebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung verlangen sowie die Auslagen für die Mahnschreiben.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. i/2017 – Bekanntgabe der aktuellen Wohnanschrift/Kosten einer Einwohnermeldeamtsanfrage

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass jedes Mitglied dem Vorstand stets die aktuelle Wohnanschrift bekannt zu geben hat. Kann der Verein Post über die zuletzt bekannte Anschrift nicht zustellen, so ist der Verein zur Auslösung einer Einwohnermeldeamtsanfrage berechtigt, deren Kosten vom Mitglied zu übernehmen sind.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 65
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss Nr. j/2017 – Ehrenamtspauschale nach Ehrenamtsstärkungsgesetz v. 21.3.2013

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass Vereinsmitgliedern eine Aufwandspauschale im Sinne der Regelungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes in Höhe von maximal 520 € jährlich gezahlt werden kann. Die Ehrenamtspauschale kann nur durch Abstimmung einer Mitgliederversammlung gezahlt werden.

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 65
NEIN-Stimmen: 1
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. k/2017 – Außengärten

Die Mitgliederversammlung beschließt, dass die nachfolgend aufgeführten Gärten als „Außengärten“ behandelt werden.

Die Mitglieder der Außengärten sind von den Arbeitsstunden befreit.

Die Mitglieder der Außengärten sind verpflichtet regelmäßig die Pflege und Bereinigung des anliegenden Straßenabschnitts zu gewährleisten.

Wenn diese Pflichten nicht erfüllt werden, entfällt die Freistellung von den Arbeitsstunden. Diese werden dann angerechnet.

Anlage 11

Karolingerstraße

11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 11/7

Ludolfingerstraße

11/42, 11/41, 11/40, 11/39, 11/38

Anlage 24

Ludolfingerstraße

24/1, 24/16, 24/31, 24/45, 24/59, 24/73, 24/87, 24/100

Dr.-Hasse-Straße

24/15, 24/30, 24/44, 24/58, 24/72, 24/86, 24/99, 24/112, 24/130

Der Beschluss gilt auf unbestimmte Zeit und solange er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

JA-Stimmen: 66
NEIN-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0